Rahmenvereinbarung PROTURA PROinvest Managed Depot

Depotnummer -falls bereits vorhanden-

Name und Vorname 1. Depotinhaber / Minderjähriger / Firma

Name und Vorname 2. Depotinhaber / 1. gesetzl. Vertreter / 1. Geschäftsführer

ggf. Name und Vorname 2. gesetzl. Vertreter / 2. Geschäftsführer

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), E-Mail Adresse

☐ Ich/wir bestätige(n) hiermit:

- die im Anlegerprofil und Gesprächsdokument abgegebenen Erklärungen sind korrekt
- folgende Unterlagen erhalten zu haben:
  - Kundeninformation zur Wertpapierdienstleistung der DJE Kapital AG samt Kostenausweis
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermögensverwaltung „PROTURA PROinvest Managed Depot" der DJE Kapital AG samt Anlagen
  - Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten bei der DJE Kapital AG
  - Best Execution Policy (Auswahlgrundsätze) der DJE Kapital AG
  - Datenschutzhinweise der DJE Kapital AG
  - Wichtige Informationen zu Investmentfondsanteilen
  - Bedingungen für die Depotführung eines PROTURA PROinvest Managed Depots für Privatanleger sowie die Bedingungen für die Vermögensverwaltung des PROTURA PROinvest Managed Depots für Privatanleger, die im Dokument „Eröffnung eines PROTURA PROinvest Managed Depots bei der European Bank for Fund Services GmbH (ebase)" festgelegt sind
  - Regelungen zur Beauftragung von DJE mit der Vermögensverwaltung, die im Dokument „Eröffnung eines PROTURA PROinvest Managed Depots bei der ebase" unter Abschnitt „Beauftragung von DJE" festgelegt sind
  - Preis- und Leistungsverzeichnisse für das PROTURA PROinvest Managed Depot

Die Berichte zur Auftragsausführung werden von der European Bank for Financial Services GmbH (ebase) im Onlinepostkorb der ebase zur Verfügung gestellt.

Die getätigte Anlage steht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Kredit ☐ ja ☐ nein

☐ Ich bin / wir sind damit einverstanden, die Kundeninformation zur Wertpapierdienstleistung der DJE Kapital AG, Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermögensverwaltung „PROTURA PROinvest Managed Depot" der DJE Kapital AG samt Anlagen, die Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten bei der DJE Kapital AG, die Best Execution Policy (Auswahlgrundsätze) der DJE Kapital AG und die Datenschutzhinweise der DJE Kapital AG über die Internetseite der DJE Kapital AG (www.dje.de) zu erhalten.

Ich beantrage / wir beantragen hiermit den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages mit der DJE Kapital AG (im Folgenden „DJE" genannt), Pullacher Straße 24, 82049 Pullach gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermögensverwaltung (im Folgenden auch „PROTURA PROinvest Managed Depots").

Der Kunde wählt eine der folgenden Anlagestrategien: ☐ Piano ☐ Plus ☐ Power

Ort und Datum *Unterschrift des **1. Depotinhabers** / 1. gesetzl. Vertreter / 1. Geschäftsführer*

X

Ort und Datum *Unterschrift des **2. Depotinhabers** / 2. gesetzl. Vertreter / 2. Geschäftsführer*

X

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermögensverwaltung „PROTURA PROinvest Managed Depot"

der

DJE Kapital AG
Pullacher Strasse 24
82049 Pullach

(nachfolgend „DJE" genannt)

betreffend

eines Depots bei dem Kreditinstitut **European Bank for Financial Service GmbH („ebase")**
(nachfolgend „Depotbank" genannt)

1. Gegenstand und Zustandekommen des Vermögensverwaltungsvertrages

1.1 Der Kunde beauftragt DJE mit der Verwaltung der Vermögenswerte, die auf einem von der ebase zu benennenden Depots der Depotbank gebucht sind. Vom Vermögensverwaltungsvertrag sind von Anfang an im Rahmen eines Sparplans vereinbarte Aufstockungen als auch Aufstockungen, die der Kunde nach Abschluss dieses Vertrages vornimmt, auch wenn diese nicht im Rahmen eines Sparplans vereinbart waren, umfasst. Die Vermögenswerte bilden zusammen das „verwaltete Vermögen".

Bei der von DJE im Rahmen der PROTURA PROinvest Managed Depots angebotenen Vermögensverwaltung handelt es sich um eine standardisierte Vermögensverwaltung. Im Rahmen der gewählten Anlagestrategie wird das der Vermögensverwaltung unterliegende Vermögen automatisch einem von DJE vorgegebenen Musterportfolio angepasst. Die Vereinbarung von individuellen Anlagestrategien oder Weisungen von Kunden, insbesondere Weisungen zum Kauf oder Verkauf bestimmter Finanzinstrumente, sind nicht möglich. Hiervon sind solche Weisungen ausgenommen, die die Aufstockung des Anlagebetrages, die Kündigung von Teilbeträgen des PROTURA PROinvest Managed Depots oder den Wechsel der Anlagestrategie betreffen.

Die standardisierte Vermögensverwaltung wird in drei Varianten, d.h. in den Anlagestrategien „Piano", „Plus" sowie „Power", angeboten. Die Kennzeichen der jeweiligen Anlagestrategien sind in den „Anlagestrategien für die PROTURA PROinvest Managed Depots" dargestellt (siehe **Anlage I** zu dieser Rahmenvereinbarung).

1.2 Nach Abschluss der Ermittlungen der Anlageziele, finanziellen Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie der Auswahl einer geeigneten Anlagestrategie, hat der Kunde folgende Erklärungen abgegeben:

- Bestätigung, dass die Kundenangaben korrekt sind
- Bestätigung, dass der Kunde die Kundeninformationsbroschüre der DJE Kapital AG samt Kostenausweis, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt Anlagen, die Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten bei der DJE Kapital AG, die Best Execution Policy (Auswahlgrundsätze) der DJE Kapital AG und die Basisinformationen über Investmentfonds sowie wichtige Informationen zu Investmentfondsanteilen erhalten hat
- Angebot auf Abschluss des Vertrages über die Vermögensverwaltung

1.3 DJE bestätigt den Zugang der Erklärungen und erklärt nach Ablauf einer angemessenen Bedenkzeit für den Kunden die Annahme des Angebots auf Abschluss des Vertrages in Textform. DJE ist nicht zur Annahme des Angebots verpflichtet. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung ist der Vermögensverwaltungsvertrag noch nicht zustande gekommen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die Anlage I dieses Dokuments bilden zusammen mit den Erklärungen und den Kundenangaben einen einheitlichen Vertrag.

1.4 Nicht depotfähige Vermögensanlagen im Sinne des Gesetzes über Vermögensanlagen (z.B. Anteile an geschlossenen Beteiligungen) sind vom Vermögensverwaltungsvertrag jedoch nicht erfasst.

1.5 Wenn mehrere Kunden die Vermögensverwaltung gemeinschaftlich beauftragen, so ist jeder Kunde allein verfügungs- und weisungsbefugt sowie zur Entgegennahme von Erklärungen befugt.

1.6 DJE ist ermächtigt, den Kunden gegenüber der Depotbank und gegenüber Dritten zu vertreten („Vollmacht"). Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf Dispositionen für Rechnung des Kunden und berechtigt nicht dazu, ohne Weisung des Kunden Anweisungen zur Übertragung von Kontoguthaben oder Vermögenswerte auf andere als das bei der Depotbank angegebene Referenzkonto zu erteilen. DJE ist nicht berechtigt, die Vermögensverwaltung auf Dritte zu delegieren.

1.7 Der Kunde wird im Rahmen der Vermögensverwaltung als Privatkunde klassifiziert. Der Kunde hat das Recht, eine Einstufung als professioneller Kunde zu verlangen, was eine Einschränkung des Kundenschutzniveaus mit sich bringen würde.

2. Umfang des Vermögensverwaltungsvertrages

2.1 DJE ist beauftragt, die Vermögenswerte im Rahmen der vom Kunden ausgewählten Anlagestrategie, die in den **Anlagestrategien (Anlage I)** beschrieben und Bestandteil dieser Vereinbarung sind, nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen oder Zustimmung des Kunden zu verwalten. DJE übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Anlageerfolg.

Im Falle einer passiven Überschreitung der Anlagegrenzen ist die DJE angehalten, für die Einhaltung der Anlagegrenzen Sorge zu tragen (Rebalancing). Das Rebalancing findet in der Regel in den Monaten Juli und Januar statt. Darüber hinaus steht es der DJE frei zusätzlich, z.B. bei einer Allokationsänderung, ein Rebalancing durchzuführen.

DJE ist berechtigt, alle zur Vermögensverwaltung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen. DJE ist insbesondere dazu beauftragt, Finanzinstrumente im Rahmen der gemäß Anlage I vereinbarten Anlagestrategien zu zeichnen, zu kaufen, zu verkaufen oder umzutauschen oder in anderer Weise über diese zu verfügen oder Rechte aus diesen Finanzinstrumenten wahrzunehmen bzw. sämtliche sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der

Verwaltung zweckmäßig erscheinen. Die Wahrnehmung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen wird nicht durch DJE übernommen.

2.2 DJE darf Aufträge für den Kunden gesammelt oder gebündelt an die Depotbank geben (sog. Sammel- oder Blockorders). Erfolgt die Ausführung dieser Orders zu unterschiedlichen Kursen, wird die Zuteilung auf die einzelnen Depots der jeweiligen Kunden nach den Grundsätzen der ausführenden Bank vorgenommen. In der Regel erfolgt die Zuteilung aufgrund eines durchschnittlichen Mischkurses. DJE weist den Kunden darauf hin, dass die Sammlung oder Bündelung von Orders im Einzelfall für den Kunden nachteilig sein kann.

2.3 Im Rahmen der Vermögensverwaltung erbringt DJE keine Anlageberatung. Sofern DJE im Rahmen der Wahrnehmung ihres Vermögensverwaltungsmandates dem Kunden im Vorfeld einer Kauf-, Verkauf- oder Halteentscheidung die Gründe für diese in einem persönlichen Gespräch- per E-Mail, telefonisch oder in sonstiger elektronischer Weise erläutert, so bleibt DJE gleichwohl die Entscheidung inklusive deren Umsetzung im Rahmen der Anlagestrategien in Anlage I vorbehalten.

Gleiches gilt für Anlageinstrumente, die im Rahmen eines solchen Gesprächs erstmalig besprochen werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die im Zusammenhang mit der beauftragten Vermögensverwaltung erteilten Informationen und Einschätzungen zu einzelnen Finanzinstrumenten keine Anlageberatung darstellen und eine Anlageberatung auch außerhalb der Vermögensverwaltung nicht erbracht wird.

2.4 DJE ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an den Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen oder für sich oder Dritte zu verpfänden oder zu belasten.

2.5 DJE vertritt den Kunden nicht in juristischen Angelegenheiten (Class Actions, Sammelklagen usw.) oder nimmt seine Interessen in diesen Angelegenheiten wahr. Das Vermögensverwaltungsmandat umfasst auch keine Rechts- und Steuerberatung. Steuerliche Belange des Kunden können nicht berücksichtigt werden.

2.6 Sofern der Kunde über eine eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Art. 26 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parla-ments und des Rates vom 15.05.2014 (nachfolgend MiFIR genannt) verfügt, ist DJE verpflichtet, den Kunden mittels Legal Entity Identifier (nachfolgend LEI-Code genannt) zu identifizieren. Verfügt der Kunde nicht über einen LEI-Code, ist es DJE nach Art. 13 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28.07.2019 untersagt, Geschäfte mit Finanzinstrumenten gemäß Art. 26 Abs. 2 MiFIR für den Kunden auszuführen (no-LEI-no-Trade Regel).

3. Ausführungsgrundsätze

3.1 DJE führt für die im Rahmen der PROTURA PROinvest Managed Depots angebotene Dienstleistungen keine Aufträge an Handelsplätzen aus, sondern leitet diese zur Ausführung an die Depotbank weiter. DJE Kapital AG hat zur Auswahl der geeigneten Ausführungsstellen eine Best Execution Policy (Auswahlgrundsätze) aufgestellt, die dem Kunden vor Vertragsschluss übermittelt wurde. Der Kunde erteilt seine Zustimmung zu diesen Grundsätzen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Depotbank die Vermögensgegenstände außerhalb eines Handelsplatzes erwirbt bzw. veräußert. Dies gilt im Regelfall auch dann, wenn im Einzelfall ein Bezug oder eine Veräußerung über einen Handelsplatz möglich wäre.

3.2 Dem Kunden ist bekannt, dass DJE die Vermögensverwaltung nur dann erbringen kann, sofern der Kunde das Depot bei der o.g. Depotbank führt. Sofern der Kunde das Depot bei der Depotbank kündigt, endet der Vermögensverwaltungsvertrag mit DJE automatisch.

4. Berichtspflichten der DJE

4.1 DJE übermittelt dem Kunden jeweils zum Ende eines Kalenderquartals eine Aufstellung der im Rahmen der Vermögensverwaltungsvereinbarung erbrachten Dienstleistungen (Quartalsreporting). Der Berichtszeitraum ist das Kalenderquartal. Bei einer erstmaligen Anlage während eines Quartals legt DJE den Zeitraum von Beginn der Vermögensverwaltung gemäß Ziffer 6.2 bis zum Ende dieses Quartals zugrunde. Die Vermögenswerte werden zum Zeitpunkt der Berichtserstattung mit dem Kurs der Fondsgesellschaft bzw. Börsenkurs bei ETF's (exchange-traded fund) bewertet.

4.2 Neben den von DJE übermittelten Informationen erhält der Kunde von der Depotbank die Informationen, welche die Depotbank nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu übermitteln hat, wie z.B. Kontoauszüge, Transaktionsbelege und steuerliche Bescheinigungen. Um die Abfragemöglichkeit der Depotbestände auf elektronischem Wege zu nutzen, hat der Kunde eine entsprechende Vereinbarung mit der Depotbank zu treffen. Die Zugangsdaten werden mit Depoteröffnung versandt. DJE weist den Kunden darauf hin, dass die Depotbank im Rahmen der Vermögensverwaltung in der Regel keine exante Offenlegung von Informationen über Kosten und Gebühren im Sinne von Art. 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 vom 25. April 2016 (nachfolgend Del. VO 2017/565) auf Transaktionsebene erstellt, soweit der Kunde keine Aufträge im Hinblick auf Finanzinstrumente erteilt.

4.3 Im Falle von Verlusten, die bezogen auf das verwaltete Vermögen zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums die vereinbarte Verlustschwelle erreichen, erhält der Kunde von DJE eine Verlustschwellenmeldung. Verluste im oben genannten Sinne sind realisierte Verluste und Buchverluste. Sollte innerhalb eines Quartals die vereinbarte Verlustschwelle ein weiteres Mal überschritten werden, erfolgt eine erneute Meldung. Der Bezugspunkt für eine erneute Verlustschwellmeldung innerhalb eines Quartals das verwaltete Vermögen zu Beginn des jeweiligen Berichtzeitraums DJE vereinbart mit dem Kunden die folgenden Verlustschwellen:

- PROTURA PROinvest Managed Depot Piano 5 %
- PROTURA PROinvest Managed Depot Plus 10 %
- PROTURA PROinvest Managed Depot Power 10 %

Die Parteien vereinbaren, dass der Schwellenwert erst dann als überschritten anzusehen ist, wenn sämtliche zur Bewertung des Gesamtportfolios benötigen Preis- bzw. Kursinformationen der DJE durch die Depotbank oder durch einen sonstigen externen Kursdatenlieferanten zur Verfügung gestellt wurden und damit eine Berechnung des Gesamtwertes des verwalteten Vermögens sowie die anschließende Feststellung des Überschreitens der Verlustschwelle möglich ist. Als Zeitpunkt für die Bewertung wird der Portfoliowert an jedem Geschäftstag in München Stand 10 Uhr vereinbart.

4.4 DJE weist darauf hin, dass die nach Ziffer 4.1 elektronisch bereitgestellten Unterlagen nach Auffassung der Finanzverwaltung weder die Anforderungen der steuerlichen Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO noch die einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfüllen. Eine Anerkennung ist ggf. möglich bei einem Privatkunden, der nicht buchführungs- und aufzeichnungspflichtig im Sinne der §§ 145 ff. AO ist.

5. Vergütung

5.1 DJE erhält vom Kunden für ihre Vermögensverwaltungsleistung ein vierteljährliches volumenabhängiges Vermögensverwaltungsentgelt, in Höhe von

- PROTURA PROinvest Managed Depot Piano 0,90 % p.a.
- PROTURA PROinvest Managed Depot Plus 1,20 % p.a.
- PROTURA PROinvest Managed Depot Power 1,60 % p.a.

prozentual berechnet per Kalenderquartal, jeweils inkl. USt.

Das Vermögensverwaltungsentgelt berechnet sich prozentual auf die durchschnittlichen Monatsultimobestände der ersten beiden Monate des Kalendervierteljahres. Für den letzten Monat (März, Juni, September und Dezember) des Kalendervierteljahres wird ein Stichtagsbestand als Grundlage herangezogen (nachfolgend „Bestandsermittlung" genannt). Basis für die Berechnung ist das dem jeweiligen Ausführungszeitpunkt vorangegangene Kalendervierteljahr.

Die Abrechnung des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts gegenüber dem Kunden erfolgt grundsätzlich stichtagsbezogen zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. bzw. dem letzten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Kalenderjahres (Ausführungszeitpunkt).

Liegt für den Stichtag für die Bestandsermittlung kein Anteilpreis/Marktpreis bzw. Devisenkurs vor, so wird der letzte der ebase mitgeteilte Anteilpreis/Marktpreis bzw. Devisenkurs für die Depotbestandsermittlung herangezogen.

Bei einer unterjährigen Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrags wird das volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt anteilig auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. bei Verkauf des Gesamtbestands zum Zeitpunkt des Verkaufs prozentual auf die durchschnittlichen Monatsultimobestände und den Stichtag der Beendigung des Vertragsverhältnisses berechnet. Als Stichtag für die Berechnung des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts gilt der Bankarbeitstag vor dem Bearbeitungsdatum der ebase unter Berücksichtigung der unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten" des Preis- und Leistungsverzeichnisses der ebase definierten Ausführungszeitpunkte. Liegt für den Stichtag für die Bestandsermittlung kein Anteilpreis/Marktpreis bzw. Devisenkurs vor, so wird der letzte der ebase mitgeteilte Anteilpreis/Marktpreis bzw. Devisenkurs für die Depotbestandsermittlung herangezogen.

Die Belastung des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts gegenüber dem Kunden erfolgt durch den Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im jeweiligen PROTURA PROinvest Managed Depots in entsprechender Höhe.

DJE ist berechtigt, dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister, einen Anteil des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts u. a. für die Vermittlungstätigkeit bis zu 95% zu gewähren.

Die Zahlung des Verrechnungsentgelts des Kunden an die PROTURA GmbH ist nicht Teil des Vermögensverwaltungsentgelts. DJE steht nicht für die Zahlung des Treubonus durch die Protura GmbH an den Kunden ein. Die Zahlung des Treubonus durch die Protura GmbH erfolgt nicht oder nicht vollständig, wenn der Vermögensverwaltungsvertrag mit DJE beendet oder das Depot bei der Depotbank aufgelöst wird oder die Protura GmbH ausfällt. Der Kunde trägt das Risiko, dass er das für das Verrechnungsentgelt eingesetzte Kapital nicht oder nicht vollständig zurückerhält.

5.2 DJE ist es nicht gestattet, von Fondsgesellschaften und Depotstellen sowie sonstigen Dritten, monetäre und/oder nicht geringfügige nichtmonetäre, Zuwendungen z.B. in Form von Vertriebsfolgevergütungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag anzunehmen und zu behalten. Erhält DJE von Fondsgesellschaften und Depotstellen sowie sonstigen Dritten monetäre Zuwendungen, kehrt DJE die Zuwendungen an den Kunden aus.

Erlangt DJE von einer Fondsgesellschaft, Depotstelle oder einem sonstigen Dritten eine geringfügige nichtmonetäre Zuwendung, nimmt sie diese in gesetzlich zulässiger Weise nur an und vereinnahmt diese nur dann, wenn sie insbesondere vertretbar, verhältnismäßig und geeignet ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern, ohne ihrem Handeln in bestmöglichem Interesse des Kunden entgegen zu stehen. Entsprechendes gilt für den Fall, wenn DJE einem Dritten eine solche geringfügige nichtmonetäre Zuwendung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gewährt. Geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen können insbesondere sein:

- Produkt- oder Serviceinformation oder -dokumentation
- Werbematerialien für Neuemissionen
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Bewirtung
- sonstige geringfügige nicht-monetäre Vorteile zur Steigerung der Servicequalität

In Abweichung von einer möglichen Geltung des § 667 Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend „BGB" genannt), wonach erhaltene Zuwendungen herauszugeben wären, ist der Kunde damit einverstanden, dass die geringfügigen nichtmonetären Zuwendungen im gesetzlich zulässigen Rahmen bei DJE verbleiben. Hierzu wird vereinbart, dass der Kunde zu keinem Zeitpunkt einen Anspruch darauf hat, dass diese Zuwendungen oder deren Gegenwert an ihn herausgegeben werden. Auf Anfrage gibt DJE gerne nähere Informationen.

Für hauseigene Fonds oder von DJE gemanagte Fonds erhält DJE eine Management-Fee, die sich aus dem Verkaufsprospekt bzw. dem Jahresbericht des jeweiligen Fonds ergibt, die aus der Verwaltungsvergütung der Fonds bezahlt wird. Diese Management-Fee's betragen derzeit für:

- Geldmarktnahe Fonds von 0,08 % bis 0,10 % p.a.
- Rentenfonds von 0,12 % bis 0,14 % p.a.
- Aktien- Aktien/Misch- & Dachfonds von 0,21 % bis 0,45 % p.a.

Die Management Fee der DJE ist in den ex-ante und ex-post Kostenausweisen unter dem Punkt „Produktkosten" im Rahmen der „laufende Fondskosten" enthalten. Auf Wunsch kann der Kunde eine nach den einzelnen Posten aufgegliederte Aufstellung der Kosten von DJE verlangen.

6. Beginn, Dauer und Kündigung des Vertrages

6.1 Die Parteien schließen diesen Vertrag auf unbestimmte Zeit.

6.2 Die Vermögensverwaltung beginnt mit Zustandekommen des Vermögensverwaltungsvertrags nach Ziffer 1.3, sofern zu diesem Zeitpunkt das zu verwalteten Vermögen auf dem benannten Konto der Depotbank eingegangen ist.

6.3 Der Kunde hat das Recht, diesen Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Bei mehreren Vertragsinhabern steht dieses Recht jedem einzelnen Vertragsinhaber mit Wirkung für alle zu. Die Kündigung wird mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Kündigung DJE zugeht.

6.4 DJE hat ein ordentliches Kündigungsrecht, die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Monatsende. Bei mehreren Vertragsinhabern reicht es für eine wirksame Kündigung gegenüber allen Vertragspartnern aus, wenn DJE die Kündigung gegenüber einem Vertragsinhaber erklärt. Bei wichtigem Grund ist DJE berechtigt,

diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn der Kunde durch Weisung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten oder durch Ausübung von Bezugsrechten die Umsetzung der gewählten Anlagestrategie gefährdet. DJE wird dem Kunden vor Ausübung des Kündigungsrechts die Gelegenheit zur Rücknahme der Weisung geben;
- wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Einzahlung des Anlagebetrages erfolgt, oder
- wenn aufgrund von durch den Kunden veranlassten (Teil-) Auszahlungen aus dem Portfolio der im Portfolio enthaltende Anlagebetrag unter den Mindestanlagebetrag fällt oder fallen würde. DJE wird dem Kunden vor Ausübung des Kündigungsrechts die Gelegenheit geben, den vertragsgemäßen Zustand wiederherzustellen.

Durch die Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrags wird das Vertragsverhältnis mit der Depotbank nicht automatisch beendet. DJE weist darauf hin, dass die Depotbank nach Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrages berechtigt ist, das Depot zu kündigen.

6.5 Jede Kündigung ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

6.6 DJE kann ihre Pflichten aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen, wenn die an DJE erteilte Vollmacht gegenüber der Depotbank erlischt oder das Konto bei der Depotbank gekündigt wird. Der Kunde ist verpflichtet, DJE unverzüglich über das Erlöschen der Vollmacht bzw. über die Kündigung des Kontos bei der Depotbank zu unterrichten.

6.7 Im Falle einer Kündigung des Kunden macht DJE von ihrer Vollmacht keinen Gebrauch mehr.

6.8 Bei mehreren Auftraggebern gewährleisten diese, dass als Depot- und Kontoverbindung ein Einzelverfügungsrecht (Oderkonto) zugrunde liegt.

7. Haftung

7.1 DJE wird die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen, übernimmt aber keine Gewähr für einen bestimmten Anlageerfolg.

7.2 DJE haftet dem Kunden aus diesem Vertrag für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang.

7.3 DJE haftet für einfach fahrlässiges Handeln und Unterlassen in vollem Umfang, soweit sie Leben, Körper oder Gesundheit verletzt.

7.4 DJE haftet für einfach fahrlässiges Handeln und Unterlassen, soweit sie eine die Erreichung des Vertragszwecks gefährdende, wesentliche Pflichtverletzung begeht oder eine Pflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Verletzung einer Kardinalpflicht). Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der DJE für einfach fahrlässiges Handeln und Unterlassen ausgeschlossen.

7.5 DJE haftet nicht für Anlagen, die der Kunde oder dessen Bevollmächtigter oder DJE auf Weisung des Kunden oder dessen Bevollmächtigten getätigt hat.

7.6 DJE übernimmt keine Haftung für die Bevollmächtigten des Kunden. Eine Überprüfung durch DJE, ob der Bevollmächtigte erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen erbringt, erfolgt nicht.

7.7 Die Echtheit und Vollständigkeit von per Telefax (oder eingescannt per E-Mail) übermittelten Weisungen kann mangels des Originalbeleges nur anhand der beim Empfänger eingehenden Telefax-Kopie überprüft werden. Somit sind Fälschungen z.B. durch Aufkleben einer echten Unterschrift aus einer anderen Urkunde oder Verfälschungen z.B. durch Änderungen der Empfängerangabe grundsätzlich nicht erkennbar. Diese können nur dann erkannt werden, wenn es sich um grobe, auch nach dem Übermittlungsvorgang noch erkennbare Fälschungen oder Verfälschungen handelt. Darüber hinaus können für den Absender nicht erkennbare Verzögerungen, Verzerrungen oder andere Übermittlungsfehler bei dieser Art der Kommunikation auftreten.

Sofern der Kunde trotz der mit dieser Übertragungsart verbundenen Risiken Weisungen per Telefax direkt an DJE oder über seinen Vermittler an DJE erteilt, wird DJE diese Weisungen ausführen und/oder weiterleiten, sofern diese nach ihrem äußeren Anschein mit einer Unterschrift versehen ist, die der DJE vorliegenden Unterschrift unter der Beauftragung des Kunden zur Durchführung der Vermögensverwaltung entspricht.

Der Kunde verzichtet darauf DJE auf den Ersatz von Schäden in Anspruch zu nehmen, die aus der Ausführung gefälschter oder verfälschter Weisungen bzw. durch Verzögerungen, Verzerrungen oder anderen Fehlern bei der technischen Übertragung per Telefax entstehen, es sei denn, DJE hat ihre Kontrollpflichten nicht mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt wahrgenommen. Bei einer Verletzung von Kontrollpflichten ist das Verschulden anteilig zu berücksichtigen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 DJE wird vom Kunden vor Beginn der Vermögensverwaltung Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Wertpapiere und Wertpapierdienstleistungen, über seine finanziellen Verhältnisse, Anlageziele, Anlagedauer, Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit sowie Angaben zur geldwäscherechtlichen Identifizierung und Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 11 GwG einholen. Erlangt DJE die erforderlichen Informationen nicht, darf DJE im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung keine Empfehlungen abgeben.

8.2 Eine Änderung dieser persönlichen Daten kann zu einer Optimierung des Dienstleistungsangebots führen. Sofern diese Angaben nicht mehr zutreffen, hat der Kunde dies DJE unverzüglich mitzuteilen.

Solange der Kunde keine Veränderung der gemachten Angaben, insbesondere hinsichtlich seiner Anlageziele und seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse, mitgeteilt hat, ist DJE berechtigt das Vermögen des Kunden auf Basis der DJE vorliegenden Angaben zu verwalten.

8.3 DJE weist darauf hin, dass mit dem Kunden per E-Mail korrespondiert wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Korrespondenz kann durch Übersendung per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail Adresse und/oder durch Übermittlung eines sonstigen dauerhaften Datenträgers erfolgen.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, DJE die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur geldwäscherechtlichen Identifizierung nach § 11 GwG erforderlich sind. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat der Kunde diese Änderungen unverzüglich DJE anzuzeigen. Der Kunde hat gegenüber DJE offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat der Kunde DJE auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

8.5 Soweit der Kunde als Person nach Art. 19 Abs. 11 VO (EU) 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung / MAR) Handelsverboten unterliegt, muss er DJE die relevanten Emittenten mitteilen. Die Parteien verpflichten sich zum Abschluss einer gesonderten Vereinbarung, die den Umgang mit Handelsverboten und Meldeverpflichtungen regelt.

9. Ableben des Kunden

9.1 Der Vermögensverwaltungsvertrag bleibt auch nach dem Ableben des Kunden bestehen. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, so ist der Vermögensverwalter lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben oder einem Testamentsvollstrecker zu führen. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt den Vertrag und die Vollmacht für sämtliche Erben zum Erlöschen.

9.2 Nach dem Ableben des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber DJE auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der DJE seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen; Entsprechendes gilt für den Testamentsvollstrecker.

9.3 Wird der DJE eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf DJE denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen, und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der DJE bekannt ist, dass der dort Genannte zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Datenschutz und Vertraulichkeit

10.1 Der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten des Kunden (nachfolgend „Kundendaten" genannt) ist DJE ein wichtiges Anliegen. Die Kundendaten werden bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von DJE im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes, im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung geschützt. DJE ergreift technische und organisatorische Maßnahmen, um die Kundendaten so weit wie möglich vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die ergriffenen Maßnahmen werden weiterentwickelt. Weitere Informationen zum Datenschutz befinden sich in den Datenschutzbestimmungen der DJE, die Bestandteil der vorvertraglichen Kundeninformation sind.

10.2 Zur Erbringung der Vermögensverwaltung setzt DJE Dritte ein, die auf ihre Zuverlässigkeit überwacht werden und die allein die Kundendaten im Auftrag und nach Weisung von DJE verarbeiten und nutzen.

10.3 DJE wird über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, ihr anvertraute Informationen über die persönlichen Verhältnisse und die Vermögenslage des Kunden sowie sonstige ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangende vertrauliche Angelegenheiten, die den Kunden betreffen (nachfolgend insgesamt „vertrauliche Informationen"), Stillschweigen bewahren. Eine Offenlegung von vertraulichen Informationen ist nur zulässig, soweit der Kunde eingewilligt hat oder DJE zur Offenlegung gesetzlich verpflichtet ist oder eine Offenlegung zur Durchführung dieses Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen der DJE erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

11. Änderungen der Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermögensverwaltung

Die Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt Anlagen werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit DJE im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann diesen Änderungen in Textform zustimmen. Sollte der Kunde den vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmen, behält sich DJE vor, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Auf Punkt 6.4 wird verwiesen.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt.

12.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anlagen

I Anlagestrategien

Anlage I: Anlagestrategien

1. Zulässige Finanzinstrumente

DJE ist berechtigt, im Namen und für Rechnung des Kunden Geschäfte in folgenden Finanzinstrumenten abzuschließen und die Rechte aus diesen Geschäften auszuüben:

- ausländische und inländische offene Investmentfonds, sowie ETF's und AIF's (Alternativ Investmentfonds)
- Geldmarktinstrumente, Festgelder, Kontoguthaben

Folgende Finanzinstrumente sind verboten:

- verzinsliche Wertpapiere
- Aktien
- Genussscheine und Genussrechte
- Zertifikate
- Optionsscheine
- Geschlossene Fonds

2. Für die PROTURA PROinvest Managed Depots stehen folgende Anlagestrategien zur Auswahl:

Piano:
Ziel dieser defensiven Anlagestrategie ist es, eine möglichst stabile Wertentwicklung bei gleichzeitig geringen Schwankungen zu erwirtschaften. Die Anlagestrategie setzt eine begrenzte Risikobereitschaft des Kunden voraus. Das Portfolio bietet eine standardisierte Vermögensverwaltung für einen empfohlenen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren. Die Anlage erfolgt ausschließlich in offene Investmentfonds, wobei bezogen auf das Gesamtportfolio der gewichtete Portfolio-SRRI* zum jeweiligen Allokationstermin zwischen 1 bis maximal 4 betragen darf. Einzelne Investmentfonds dürfen dabei auch einen höheren SRRI* (bis max. 7,00) aufweisen, solange in Bezug auf das Gesamtportfolio die vorgenannten Grenzen eingehalten sind.

Plus:
Ziel dieser ausgewogenen Anlagestrategie ist es, unter Inkaufnahme höherer Kursschwankungen eine Wertentwicklung über der Verzinsung von als risikoarm eingestuften Wertpapieren zu erreichen. Das Portfolio bietet eine standardisierte Vermögensverwaltung für einen empfohlenen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren. Die Anlage erfolgt ausschließlich in offene Investmentfonds, wobei bezogen auf das Gesamtportfolio der gewichtete Portfolio-SRRI* zum jeweiligen Allokationstermin zwischen 1 bis maximal 5 betragen darf. Einzelne Investmentfonds dürfen dabei auch einen höheren SRRI (bis max. 7,00) aufweisen, solange in Bezug auf das Gesamtportfolio die vorgenannten Grenzen eingehalten sind.

Power:
Bei dieser Anlagestrategie liegt die Ertragserwartung hoch. Ziel ist es, unter Inkaufnahme hoher Kursschwankungen eine Wertentwicklung zu erzielen, die deutlich über der Verzinsung längerfristiger Euro-Staatsanleihen erstklassiger Bonität liegt. Dafür ist der Anleger bereit, in bestimmten Marktphasen auch höhere Verluste in Kauf zu nehmen. Das Portfolio bietet eine standardisierte Vermögensverwaltung für einen empfohlenen Anlagehorizont von mindestens 7 Jahren. Die Anlage erfolgt ausschließlich in offene Investmentfonds, wobei bezogen auf das Gesamtportfolio der gewichtete Portfolio-SRRI* zum jeweiligen Allokationstermin zwischen 1 bis maximal 6 betragen darf. Einzelne Investmentfonds dürfen dabei auch einen höheren SRRI (bis max. 7,00) aufweisen, solange in Bezug auf das Gesamtportfolio die vorgenannten Grenzen eingehalten sind.

***Beschreibung SRRI**
Mit dieser Kennzahl wird das Risiko- und Ertragsprofil eines jeden Fonds anhand der historischen Volatilität (durchschnittliche Schwankungsbreite) ermittelt. Der für jeden Fonds maßgebliche SRRI wird mit dem Anteil dieses Fonds am Gesamtportfolio gewichtet. In Bezug auf die Summe aller Fonds im Kundenportfolio ergibt sich insoweit der gewichtete Gesamt-Portfolio-SRRI.